

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1  
Herrengasse 7  
1010 Wien

GL/343/mam  
Wien, am 17. Oktober  
2005

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das  
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz erlaubt sich zum Entwurf der  
Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985  
(StbG) geändert wird, binnen offener Frist folgende  
Stellungnahme einzubringen:

Grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf:

Das Österreichische Rote Kreuz ist nach seinen Grundsätzen  
verpflichtet, Menschen unabhängig von Ihrer Nationalität in  
ihrer Not zu helfen. Deshalb unterstützen wir neben  
zahlreichen anderen Aktivitäten auch MigrantInnen auf  
vielfältige Weise bei ihrer Integration in Österreich. Zu  
einer nachhaltigen Integration gehört unserer Ansicht nach  
insbesondere auch der Erwerb der österreichischen  
Staatsbürgerschaft. Einerseits wird MigrantInnen oft  
vorgeworfen, dass sie sich nicht integrieren wollen, auf der  
anderen Seite wird ein wesentlicher Aspekt der Integration  
massiv erschwert, nämlich der Erwerb der österreichischen  
Staatsbürgerschaft, der weit mehr als lediglich den Erwerb von  
„Inländerrechten“ darstellt, nämlich eben auch die  
„Zugehörigkeit zu einem Staatsverband“. Durch die geplante  
Verlängerung der Anwartschaftszeiten und die Verschärfung der  
zu erfüllenden Voraussetzungen wird eine große Gruppe von  
MigrantInnen noch länger als bisher vom politischen  
Willensbildungsprozess ausgeschlossen, obwohl diese Menschen  
in Österreich leben, arbeiten, Steuern und  
Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.

Das Österreichische Rote Kreuz unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Gesetzgebers, den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft auch vermehrt von Deutschkenntnissen abhängig zu machen, denn erst die Kenntnis der deutschen Sprache ermöglicht das Aufeinander Zugehen von jetzigen und zukünftigen ÖsterreicherInnen.

Gemäß der UNO- Kinderechtskonvention, welche Österreich 1992 ratifiziert hat, ist „bei allen Maßnahmen ,welche Kinder betreffen, gleichviel sie von (... ) Gerichten , Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Daher weist das Österreichische Rote Kreuz darauf hin, dass die vorliegende Novelle jegliche Differenzierung im Interesse von Kindern und Jugendlichen vermissen lässt. Es besteht auch aus unserer Sicht die Notwendigkeit, den vorliegenden Entwurf einer spezifischen Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfung, wie auch von Seiten des UNO- Kinderrechtsausschusses gefordert, zu unterziehen. Das Österreichische Rote Kreuz lehnt die gesetzliche Festschreibung humanitär bedenklicher Voraussetzungen ab, wie das Erfordernis eines positiv abgeschlossenen Schuljahres bei Minderjährigen.

#### Spezielle Anmerkungen zu den geplanten Änderungen

##### ad § 10 Abs 1 Z 2

Es erscheint äußerst bedenklich, dass Personen vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgenommen sein sollen, welche wegen einer Vorsatztat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Demnach wären auch Fremde, die aufgrund von aus Not begangenen minder schweren Delikten gemäß § 127 StGB wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, vom Erwerb ausgeschlossen. Aus unserer Sicht erscheint diese Regelung als zu überschießend und wir regen an, diese zu streichen. Es ist weiters auch fraglich, wie die Tilgung von Verurteilungen zu behandeln sein wird. Aus

Sicht des Österreichischen Roten Kreuzes sollten getilgte Strafen einer Verleihung der Staatsbürgerschaft grundsätzlich nicht im Wege stehen.

ad § 10 Abs 5

Das Österreichische Rote Kreuz bekundet sein Verständnis für das Bestreben des Gesetzgebers, die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand möglichst gering zu halten.

Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass durch die beabsichtigte gesetzliche Regelung nur derjenige Fremde österreichischer Staatsbürger wird, der es sich leisten kann.

Das Österreichische Rote Kreuz ist nicht grundsätzlich gegen das Abstellen auf die Sicherung des Lebensunterhaltes. Es ist jedoch aus humanitärer Sicht sehr bedenklich, diesen Nachweis für die letzten drei Jahre vor der Beantragung der Staatsbürgerschaft erbringen zu müssen, da erfahrungsgemäß Fremde in Österreich zu den ärmsten Bevölkerungsschichten zählen. Das Erfordernis, diesen Nachweis zu erbringen, wird viele Fremde aus unsachlichen Gründen ausschließen. Wesentlich besser und sachgerechter wäre es, in diesem Zusammenhang weniger auf die Vergangenheit als auf die voraussichtliche Zukunft der Fremden abzustellen.

Wir fordern daher, die Notstandshilfe sowie die Sondernotstandshilfe nach dem ArbeitslosenversicherungsG 1997 als Einkünfte iSd § 10 Abs 5 anzuerkennen, da die Inanspruchnahme dieser Leistungen aus einem Versicherungsverhältnis herrührt, auf welche die versicherte Person einen gesetzlichen Anspruch hat. Weiters fordern wir das Absehen vom Erfordernis des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhaltes der letzten drei Jahre, da diese Zeitspanne unzumutbar lange ist und keinerlei sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich ist.

ad § 10 a Abs 1

Das Österreichische Rote Kreuz erachtet es grundsätzlich als sehr positiv, wenn der Fremde bei Verleihung der Staatsbürgerschaft über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Gefordert wird dabei ein Sprachniveau auf A2-Niveau des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Beim A2-Niveau handelt es sich um Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche

primär der Bewältigung der Alltagskommunikation dienen soll. Aus diesem Grund erscheint es bedenklich, wie der Fremde mit A2- Niveau eine schriftliche Prüfung über Demokratie und Landeskunde bewältigen soll. Daher sollte aus unserer Sicht der Gesetzgeber unbedingt sicherstellen, dass die Prüfungsunterlagen über Demokratie und Landeskunde nicht über das A2- Niveau hinausgehen.

#### ad § 10 a Abs 3

Das Österreichische Rote Kreuz lehnt diese Regelung strikt ab. Es ist nicht nachvollziehbar, warum schulpflichtige Minderjährige nur dann vom Nachweis der Integration befreit sind, wenn sie im letzten Schuljahr zum Aufstieg in die nächste Klasse berechtigt waren. Warum Schulkinder überhaupt einen Nachweis der Integration erbringen müssen ist an sich nicht nachvollziehbar, denn bereits der Besuch einer Schule ist schon ein Indiz für die bereits begonnene Integration dieser Minderjähriger. Erfahrungsgemäß integrieren sich gerade minderjährige Fremde besonders leicht und schnell und ihre Kenntnisse der deutschen Sprache sind weit besser als die erwachsener Fremder. Aus Sicht des Österreichischen Roten Kreuzes ist der Zweck dieser Norm und ihre sachliche Rechtfertigung daher nicht erkennbar und daher ersuchen wir, diese Regelung zu streichen.

#### ad § 11

Unklar erscheint, was mit dem Passus *„Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich“* gemeint ist.

Gemäß den Erläuterungen wird darunter auch das „Einfügen und Bereichern in das öffentliche Leben“ verstanden. Diese Regelung könnte auch dahingehend verstanden werden, dass beispielsweise eine muslimische Frau mit Kopftuch nicht in das kulturelle Leben in Österreich eingefügt ist. Zweck dieser Norm soll nicht die Integration, sondern offenbar die Assimilation des Fremden sein. Es wird ersucht die Tatbestandselemente „gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben“ zu streichen bzw zumindest ausreichend zu konkretisieren. Andernfalls befürchten wir großes Potenzial für willkürliche Entscheidungen und die Gefahr der

verfassungswidrigen Beschränkung von Grundrechten wie etwa der Freiheit der Religionsausübung.

ad § 11 a Abs 1

Das Recht auf Familienleben ist gem. Art 8 EMRK ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Grundrecht. Durch die geplante Regelung wird eine äußerst schwierige Situation des Familienlebens geschaffen, so dass es künftig Familien mit verschiedener Staatsangehörigkeit geben wird. Dies wiederum erschwert sicherlich den Alltag einer Familie („wer darf was“). Das Österreichische Rote Kreuz unterstützt die Intention des Gesetzgebers, Scheinehen mit dem Ziel der Einbürgerung massiv zu erschweren. Dennoch erachten wir die Verlängerung der Frist für den geforderten Aufenthalt des Ehegatten im Inland von 4 auf 6 Jahre als überschießend. Auch die Erhöhung der Ehedauer von 1 auf 5 Jahre erscheint unverhältnismäßig. Wir erachten die Beibehaltung der bisherigen Fristen als ausreichend.

Nicht zuletzt stellt es einen aus unserer Sicht unzulässigen Eingriff in das Recht auf Familienleben dar, wenn dem Ehegatten bei Vorliegen der Ausschlussgründe des § 10 Abs 1 Z 2- 8 des vorliegenden Entwurfes die Staatsbürgerschaft nicht verliehen wird. Entscheidet sich ein österreichischer Staatsbürger demnach beispielsweise, eine/n Fremde(n) zu ehelichen, welche/r wegen einer Vorsatztat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, dann wird diesem nach der geplanten Regelung gemäß § 11 a Abs 1 iVm § 10 Abs 1 Z 2 nicht die Staatsbürgerschaft verliehen werden.

ad § 11a Abs 4 Z 1

Angesichts der äußerst langen Verfahrensdauer bereits während des Asylverfahrens erscheint es nicht nachvollziehbar, warum der Status als Asylberechtigter 5 Jahre dauern muss. Dies ist äußerst bedenklich. Abgesehen davon stellt in Anbetracht der unterschiedlich langen Dauer der einzelnen Asylverfahren diese Regelung unter Umständen eine Verletzung des Gleichheitssatzes dar. Es kommt nämlich regelmäßig vor, dass ein Asywerber nach kurzer Zeit als Flüchtling anerkannt wird und ein anderer erst nach einigen Jahren. Dies wird sich auch nach in Kraft treten des neuen AsylG nicht ändern. Daher ist aus unserer Sicht

diese Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt. Aus einem der Integration verpflichtenden Blickwinkel wäre eine kürzere Frist bzw. die Anrechnung der Dauer des Asylverfahrens wünschenswert.

ad § 11a Abs 4 Z 3

Das ÖRK sieht es als durchaus positiv an, künftig bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch auf den Umstand der Geburt des Fremden im Inland abzustellen.

ad § 16 Abs 1

Die Erschwerung der Erstreckung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten erscheint aus menschenrechtlicher und humanitärer Sicht im Zusammenhang mit dem Menschenrecht auf Familienleben äußerst bedenklich. Diesbezüglich verweisen wir auf das zu § 11 a Gesagte.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Wolfgang Kopetzky

Dr. Werner Kerschbaum

Generalsekretär

Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag. Minoo Amir-Mokri, DW 185